

demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

(3) Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen.

(4) Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 141

(1) Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

Artikel 142

(1) Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

DOKUMENT NR. 287

Anordnung über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission, der Landes-Kontrollkommissionen bei den Landesregierungen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

II. Aufgaben

Die Zentrale Kontrollkommission und die Landes-Kontrollkommissionen haben vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sicherung der Durchführung der Wirtschaftspläne, insbesondere Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin in der Produktion und in der Verteilung.
- b) Beseitigung des Bürokratismus in Wirtschaft und Verwaltung.
- c) Aufdeckung wirtschaftsschädigender, ungesetzlicher Handlungen, insbesondere wirtschaftlicher Sabotage, Spekulation, Schiebertum und unzulässiger Kompensationsgeschäfte.
- d) Die Zentrale Kontrollkommission sowie die Landes-Kontrollkommissionen legen in Auswertung der Kontrollergebnisse den zuständigen Stellen Vorschläge für Arbeitsverbesserungen und Einsparungen in Wirtschaft und Verwaltung und für Herstellung einer besseren Verbindung mit der Bevölkerung vor.
- e) Die Volkskontrollausschüsse üben ihre Tätigkeit aus im Sinne der Aufgaben, wie sie unter a bis d festgelegt sind.

Berlin, den 1. September 1948

gez. Rau
Vorsitzender

gez. Lampka
Leiter des Sekretariats

gez. Lange
Vorsitzender der Zentralen Kontrollkommission der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone.

Aus: Zentralverordnungsblatt 1948
Seite 429

DOKUMENT NR. 288

Ausführungsbestimmungen über die Tätigkeit der Kreis-Kontrollbeauftragten vom 3. Januar 1949

I. Aufgaben.

Die Aufgaben der Kreis-Kontrollbeauftragten entsprechen den Richtlinien über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission und den Landes-Kontrollkommissionen bei den Landesregierungen.

II. Organisation.

- a) Der Kreis-Kontrollbeauftragte ist ein Organ der Landes-Kontrollkommission bei dem Rat der kreisfreien Stadt oder des Landkreises. Der Kreis-Kontrollbeauftragte wird von dem Rat der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises im Einvernehmen mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund ernannt und bedarf der Bestätigung durch die Landes-Kontrollkommission.
- b) Der Kreis-Kontrollbeauftragte erledigt im allgemeinen Kontrollaufträge, die ihm von der Landes-Kontrollkommission zugewiesen werden. In besonders dringenden Fällen ist der Kreis-Kontrollbeauftragte berechtigt, und verpflichtet, selbständig Kontrollaufgaben an sich zu ziehen. Über solche, nicht von der Zentralen Kontrollkommission oder der Landes-Kontrollkommission übertragenen Kontrollaufgaben hat der Kreis-Kontrollbeauftragte der Landes-Kontrollkommission sofort schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kreis-Kontrollbeauftragte arbeitet nach den Anweisungen der Landes-Kontrollkommission und ist für seine Arbeit der Landes-Kontrollkommission verantwortlich.
- c) Der Kreis-Kontrollbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises beratend teilzunehmen.
- d) Der Kreis-Kontrollbeauftragte stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Volks-Kontrollausschüsse, die Betriebsgewerkschaftsleitungen und andere öffentliche demokratische Einrichtungen. Der Kreis-Kontrollbeauftragte ist berechtigt, die Kontrollorgane der Stadt- und der Kreisverwaltungen im Einvernehmen mit den Landräten bzw. den Oberbürgermeistern oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen oder sonstiger parlamentarischer Körperschaften zur Durchführung seiner Aufgaben heranzuziehen.

III. Vollmacht.

- a) Der Kreis-Kontrollbeauftragte hat das Recht, zwecks Aufdeckung ungesetzlicher Handlungen Untersuchungen durchzuführen und Verwaltungsangestellte, bei denen ein begründeter Verdacht ungesetzlicher Handlungen vorliegt, bis zur engültigen Klärung durch die zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden zur Disposition stellen zu lassen.

In jedem jedoch solchen Fall ist der Kreis-Kontrollbeauftragte verpflichtet, der Landes-Kontrollkommission sofort schriftlich Bericht zu erstatten.

- b) Alle in Verwaltung, Justiz und Wirtschaft verantwortlich tätigen Organe und Personen in den Stadt- und Landkreisen sind verpflichtet, den Kreis-Kontrollbeauftragten wirtschaftsschädigende Vorgänge mitzuteilen, auf Anforderung die zur Untersuchung notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen und über getroffene Maßnahmen zu berichten. Der Kreis-Kontrollbeauftragte kann Angestellte der Stadt- und Landkreise von ihrer Amtsverschwiegenheit entbinden, wenn es zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Kreis-Kontrollbeauftragte seinen Arbeitsbereich auch auf solche Einrichtungen der Verwaltung und Wirtschaft ausdehnen, die gebietsmäßig im Kreise liegen, aber landesmäßig oder zonal gelenkt werden (Sonderbehörden wie Eichämter, Katasterämter, Landesbank-Filialen, volkseigene Betriebe, Verkehrseinrichtungen usw.).
- c) Der Kreis-Kontrollbeauftragte ist verpflichtet, den Verwaltungen, der Polizei und den Gerichten Material und Hinweise über die von ihm festgestellten wirtschaftsschädigenden Vorgänge zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Kreis-Kontrollbeauftragte hat das Recht, falls begründeter Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt, die Polizei bzw. die Justiz zu veranlassen, Personen festzunehmen und Sachen sicherstellen zu lassen. In einem solchen Fall ist der Kreis-Kontrollbeauftragte verpflichtet, die Landes-Kontrollkommission sofort schriftlich zu informieren.
- e) Der Kreis-Kontrollbeauftragte ist verpflichtet, der Landes-Kontrollkommission zu berichten, falls die von ihm aufgenommenen Kontrollaufgaben Zusammenhänge erkennen lassen, die über das Kreisgebiet hinausreichen oder sonst von umfangreicherer Bedeutung sind.
- f) Für Beschwerden über die Tätigkeit der Kreis-Kontrollbeauftragten ist der Vorsitzende der Landes-Kontrollkommission zuständig.

Berlin, den 3. Januar 1949

gez. Rau

Vorsitzender der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

gez. Dr. Fischer

Präsident der Deutschen Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

gez. Fritz Lange

Vorsitzender der Zentralen Kontrollkommission der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone.

Aus: Zentralverordnungsblatt 1949
Seite 23